Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2020 Kundgemacht am 3. April 2020 <u>www.stadt-salzburg.at</u>

22. Verordnung

GZ: 01/01/29986/2020/003 VO betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 gem. § 15 Epidemiegesetz 1950 idgF

22. Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 03.04.2020 betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

- (1) Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als fünf nicht im selben Haushalt lebende Personen teilnehmen, sind untersagt.
- (2) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit höchstens zehn Personen stattfinden.
- (3) An Hochzeitsfeiern dürfen höchstens fünf Personen teilnehmen.
- (4) Von den Verboten nach Abs 1 jedenfalls nicht erfasst sind Zusammenkünfte
 - allgemeiner Vertretungskörper,
 - der Organe von Gebietskörperschaften,
 - im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
 - der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
 - zur Kinderbetreuung,
 - nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
 - zu beruflichen Tätigkeiten,
 - in Massenbeförderungsmitteln,
 - in den in § 2 der Verordnung BGBl II Nr 96/2020 genannten Betrieben.
- (5) Die Verordnung BGBl II Nr 98/2020 bleibt unberührt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald sie im Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966) kundgemacht wird. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die auf § 15 Epidemiegesetz 1950 gestützte Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 11. März 2020 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister: Dr. Michael Haybäck

